

<b>Brandstiftung – § 306 StGB</b>				
<b>Schutzrichtung</b>	Meinung 1		Meinung 2	
	Qualifiziertes Sachbeschädigungsdelikt (Eigentumsdelikt)		Kombinationsdelikt aus: (a) Eigentumsdelikt und (b) gemeingefährlichem Delikt	
<b>Einwilligungsmöglichkeit</b>	gegeben		Meinung 2.1	Meinung 2.2
			trotzdem gegeben	nicht gegeben
<b>Restriktive Interpretation</b>	Tatbestand ist zu weitgreifend.  <i>Beispiel:</i> In-Brand-Setzen eines fremden Holzscheits ist erfasst (Nr. 6)			
	Meinung 1:		Meinung 2:	
	Forderung eines <i>Gemeingefährlichkeitselements</i>  → Tatbestand (-), wenn keine generellen Gefahren für andere Rechtsgüter gesetzt wurden		Rekurs auf <i>quantitative Aspekte und Wertaspekte</i>  → Erfassung nur größerer Mengen von Objekten oder erheblich werthafter Objekte  (etwa ab 1.000,- Euro – wie auch bei § 315 c StGB)	
<b>Tathandlung: In-Brand-Setzen</b>	<b>Definition:</b> Wenn zumindest Teile des Gebäudes, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, so vom Feuer erfasst werden, dass das Feuer aus eigener Kraft, d. h. ohne Fortwirkung des Zündstoffs, weiter brennt.			
	<b>Weitergehende Rechtsprechung:</b> Wenn das Feuer auf wesentliche Gebäudeteile nur hätte übergreifen können. Kritik: Mit Wortlaut kaum vereinbar.			
	<b>Problemfälle:</b>			
	1.	<b>Bereits brennende Tatobjekte</b> können an <i>anderer Stelle</i> in Brand gesetzt werden		
	2.	<b>Bloßes Verstärken eines Brandes</b> genügt nicht (Beihilfe möglich)		

	<p><b>3. In-Brand-Setzen durch (garantenpflichtwidriges) Unterlassen – Fallgruppen:</b></p> <p>a) In-Brand-Geraten-Lassen  b) Entstehenlassen eines zusätzlichen Brandes  c) Bloßes Nichtlöschen eines Brandes ist kein Inbrandsetzen (str.)</p>
<p><b>Tathandlung:  Durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstören</b></p>	<p><b>Zweck des Tatbestandsmerkmals:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erfassung nicht brennbarer Gebäudeteile</li> <li>▪ Erfassung des (ungewollt) lediglich explodierenden Zündstoffes</li> </ul>
	<p><b>Brandlegung</b>  Jede Handlung, die auf das Verursachen eines Brandes gerichtet ist</p>
	<p><b>Zerstören</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vernichtung</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ völliger Verlust der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit</li> </ul>
	<p><b>Teilweises Zerstören</b>  Unbrauchbarwerden von für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlichen Teilen</p> <p>BGH:  Besonderes Gewicht der Teilzerstörung erforderlich</p> <p><i>Beispiel:</i>  Wohneinheit ist für beträchtliche Zeit (mehrere Tage) wegen notwendiger Renovierungsarbeiten nicht benutzbar</p>
	<p><b>Besonderheiten und Problemfälle:</b></p> <p><b>1.</b> Die <b>versuchte In-Brand-Setzung</b> wird zu einer <b>vollendeten Brandlegung</b>, wenn eine Zerstörung durch das Brandmittel ohne Feuersausbruch eintritt (Explosion des Brandmittels)</p> <p>Schwierige Folgefrage:  Handelt es sich hier um die Konstellation des <b>Irrtums über Tatbestandsalternativen</b> und wie ist diese hier zu lösen?  Wahrscheinlich ergibt sich dessen Unerheblichkeit aus dem gesetzlichen Verhältnis von „In-Brand-Setzen“ und „Brandlegen“.</p> <p><b>2.</b> <b>Zerstörungen durch Lösch Tätigkeiten und automatische Löschanlagen</b> sind objektiv zurechenbar.</p>

	<p><b>3. Vorsatz des In-Brand-Setzens eines nicht tatbestandmäßigen Objekts – In-Brand-Geraten eines tatbestandmäßigen Objekts</b></p> <p><i>Beispiel:</i> T will durch ein Feuer die Sprinkler-Anlage in Gang setzen, um hierdurch Bücher zu zerstören. Es geraten tatbestandmäßige Objekte in Brand.</p> <p>Hinsichtlich einer „Brandlegung“ dürfte der Vorsatz fehlen (str.)</p>		
<p><b>Konkurrenzen</b></p>	<p>Verwirklichte Delikte (typische Konstellation):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 303 StGB bezüglich der Objekte des § 306 StGB</li> <li>▪ § 303 StGB bezüglich des Inventars</li> <li>▪ § 305 StGB bezüglich des Gebäudes</li> <li>▪ § 306 StGB</li> </ul>		
	<p>§ 305 StGB</p>	<p>§ 306 StGB</p>	<p>§ 303 StGB bezüglich des Inventars</p>
	<p>verdrängt § 303 StGB bezüglich der Gebäudeteile (Spezialität)</p>	<p>verdrängt § 305 StGB (Spezialität)</p>	<p>steht in Idealkonkurrenz (§ 52 StGB) mit § 306 StGB</p>